



# **AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK**

- Amtliches Verkündungsblatt -

---

**26. Jahrgang**

**Sonsbeck, 18.07.2012**

**Nr. 14/2012**

---

## **INHALTSVERZEICHNIS**

	S E I T E
1. Satzung über Abfallentsorgung in der Gemeinde Sonsbeck	2 – 24
2. 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck Teilgenehmigung gem. § 6 BauGB	25 – 26
3. Bekanntmachung über die erneute Offenlegung des Entwurfes zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck	27 – 29
4. Bekanntmachung über die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck	30 - 31

---

Herausgeber:  
Verantwortlich für den Inhalt:  
Erscheinungsweise:

Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus  
Bürgermeister Leo Giesbers  
am 1. und 3. Mittwoch im Monat

Bezug:

Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach  
entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

**Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Gemeinde Sonsbeck  
vom 04.07.2012**

Aufgrund

der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685),

des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257),

der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975),

sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353)

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung vom 03.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Gemeinde abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis Wesel gemäß § 5 Abs.6 Satz 4 LAbfG NRW übertragen worden sind:
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Wesel nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

- (5) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen.
- (6) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## § 2

### Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. **Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG) wie z.B.:**
    - a) Garten- und Parkabfälle:  
Rasenschnitt, Baumschnitt (max. 10 cm stark), Strauch-Heckenschnitt, Laub/Nadeln, Blumenerde, Moos, Baumrinde, Wurzeln, Fallobst, Wildkräuter (Unkräuter), Blumen-Pflanzenreste, Ernterückstände (von Gemüsebeeten),
    - b) Küchenabfälle:  
Gemüse-, Salat- und Brotreste, verdorbene Nahrungsmittel, Speisereste (auch gekocht), Eierschalen, nichtflüssige Milchprodukte, Kaffeefilter, Teebeutel, Nusschalen, Obstschalen - auch von Südfrüchten,
    - c) Sonstiges:  
Haare, Federn, Holzwolle, Sägemehl/Holzspäne (von unbehandeltem Holz), Küchenkrepp, Papierküchentücher, Zeitungspapier als Einwickelpapier, nicht mineralisches Kleintierstreu.
  3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
  4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
  5. Einsammeln und Befördern von Alt- Kühlschränken.
  6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushaltungen mit Schadstoffmobilen.
  7. Einsammeln und Befördern von Elektronikschrott.
  8. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
10. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Verpackungsverordnung.

### § 3

#### Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 20 Abs.2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
  1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt :
  2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen **öffentlich-rechtlichen** Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Diese Abfälle sind nicht im Positivkatalog der Abfälle zur Beseitigung und Verwertung des Kreises Wesel genannt, der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügt ist. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen.

### § 4

#### Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (**gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KRWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung**) werden von der Gemeinde bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) **Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KRWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung** dürfen nur zu den in der Gemeinde bekannt gegeb-

nen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeugen werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

## § 5

### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

## § 6

### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer ( z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach **§ 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV** Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des **§ 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG** anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (soq. gemischt genutzte

Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmege-  
nehmigung nach **§ 28 Abs. 2 KrWG** durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

## § 7

### Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder § 3 Abs.3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach **§ 25 KrWG** unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt;
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist;
- soweit **Abfälle zur Verwertung**, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach **§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung** einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG-/AbfG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG **zulässige gewerbliche Sammlung** einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

## § 8

### Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. **§ 7 Abs.3 KrWG** auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß **§ 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG** besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle

zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß **§ 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG** besteht.

## § 9

### Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel vom 27.03.2009 zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## § 10

### Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
  - a) grüne Abfallbehälter für Altpapier (Papier/Pappe/Karton) mit einem Fassungsvermögen von 240 l,
  - b) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas, die auf öffentlich zugänglichen Grundstücken in den einzelnen Ortsteilen bereitgestellt werden,
  - c) gelbe 90-Liter-Kunststoffsäcke/Gelbe Abfallbehälter für Leichtstoffverpackungen (Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe),
  - d) braune Abfallbehälter für Bioabfälle mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l und 1.100 l,
  - e) graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l und 240 l sowie Hofstandsgefäße mit einem Fassungsvermögen von 1100 l, 2500 l und 5000 l.
- (3) Ein- und Zwei-Personenhaushalten, die ein Grundstück alleine bewohnen, kann auf Antrag und mit Zustimmung der Gemeinde Sonsbeck gegen besondere Gebührenerhebungen statt eines Müllgefäßes die Entsorgung des Restmülls mittels Abfallsack (70 Liter) gestattet werden. Pro Kalenderquartal sind mindestens folgende Abfallsäcke abzunehmen:

Ein-Personenhaushalte	=	1 Abfallsack
Zwei-Personenhaushalte	=	2 Abfallsäcke

- (4) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke (70 Liter) gegen be-

sondere Gebührenerhebung benutzt werden. Sie werden von der Gemeinde eingesammelt, soweit sie neben dem zugelassenen Abfallbehälter bereitgestellt sind.

### § 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, pro Grundstücksbewohner und Woche folgendes Mindestrestvolumen vorzuhalten:

wird weder eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung durchgeführt noch ein braunes Abfallgefäß beantragt, beträgt das Mindestrestvolumen 10 Liter pro Person und Woche;

wird eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung durchgeführt oder ein braunes Abfallgefäß beantragt, beträgt das Mindestrestvolumen 6,5 Liter pro Person und Woche.

Steht im Einzelfall das aufgrund der Personenzahl festgestellte Volumen in einem unbilligen Missverhältnis zur tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtungen der Abfallentsorgung, kann die Gemeinde das Volumen auf Antrag des Anschlusspflichtigen abweichend von dem oben festgesetzten Mindestrestvolumen an das tatsächlich dauerhafte Abfallaufkommen anpassen. Ein Mindestrestmüllvolumen von 5 Liter/Person/Woche darf dabei nicht unterschritten werden.

Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem grauen Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindestrestmüllvolumens pro Grundstücksbewohner und Woche. Als Grundstücksbewohner zählen alle auf dem Grundstück wohnenden Personen, die dort mit erstem oder einem weiteren Wohnsitz gemeldet sind.

- (2) Bei der Wahl des Behältervolumens durch den Grundstückseigentümer darf bei Grundstücken, die ausschließlich gewerblich/industriell genutzt werden, ein Mindestvolumen für den Restmüll nicht unterschritten werden, dass sich wie folgt bestimmt:

	Liter/Woche
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen je Platz	5
b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständige Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungs-Vertreter je 3 Beschäftigte	5
c) Schulen, Kindergärten je 10 Schüler/Kind	5
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben je Beschäftigten	20
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen je Beschäftigten	10
f) Beherbergungsbetriebe je 4 Betten	5
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel je Beschäftigten	10



- |   |                  |     |
|---|------------------|-----|
| h) sonstiger Einzel- und Großhandel       | je Beschäftigten | 2,5 |
| i) Industrie, Handwerk u. übriges Gewerbe | je Beschäftigten | 2,5 |

Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Unternehmer, Arbeitnehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die zur Hälfte oder die weniger als die Hälfte der normalen Arbeitszeit auf dem angeschlossenen Grundstück tätig sind, werden nur zu  $\frac{1}{4}$  des vorab festgelegten Volumens berücksichtigt.

Für jedes Grundstück ist mindestens ein Restmüllgefäß vorzuhalten.

- (3) Für Grundstücke, die sowohl zu Wohnzwecken als auch gewerblich/industriell genutzt werden (gemischt genutzte Grundstücke), ist ein Mindestrestmüllvolumen vorzuhalten, welches sich aus der Summe der ermittelten Mindestrestmüllvolumen aus den Absätzen 1 und 2 ergibt.
- (4) Die Gemeinde stellt für jedes Grundstück nach den Absätzen 1 bis 3 mindestens einen grauen Abfallbehälter bzw. 1 Hofstandsgefäß für Restmüll in den vom Grundstückseigentümer frei wählbaren Gefäßgrößen 80 l, 120 l, 240 l, 1.100 l, 2.500 l oder 5.000 l zur Verfügung.
- (5) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Gemeinde zu dulden.
- (6) Die Gemeinde stellt für jedes angeschlossene Grundstück mindestens ein braunes Bioabfallgefäß in den vom Grundstückseigentümer frei wählbaren Gefäßgrößen 120 l, 240 l oder 1.100 l zur Verfügung.
- (7) Die Gemeinde stellt für jede auf einem angeschlossenen Grundstück wohnende Person, die dort mit erstem oder einem weiteren Wohnsitz gemeldet ist, ein vierwöchentliches Behältervolumen von 40 l zur Aufnahme von Altpapier (grüne Abfallbehälter) zur Verfügung.
- (8) Für die Sammlung von Leichtstoffverpackungen stellt die Gemeinde gelbe Kunststoffsäcke/Gelbe Abfallbehälter zur Verfügung.
- (9) Darüber hinaus werden auf Antrag des/der Grundstückseigentümer(s) gegen besondere Gebührenerhebung weitere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt.

## § 12

### Standplatz der Abfallbehälter

- (1) Die zu leerenden grauen, braunen, gelben und grünen Abfallbehälter sind mit den Griffen zur Fahrbahnseite, der Abfallsack, der gelbe Wertstoffsack, der Elektronikschrott, die Alt-Kühlschränke und das abzufahrende Sperrgut sind von den Anschlusspflichtigen bzw. anderen Abfallbesitzern zu den festgesetzten Entleerungszeiten am öffentlichen Verkehrsraum, in der Regel am Gehwegrand, in jedem Fall aber so bereitzustellen, dass der Verkehr auf der Fahrbahn nicht gefährdet und auch der übrige Gemeindegebrauch an öffentlichen Straßen nicht übermäßig beeinträchtigt wird.

- (2) Sofern angeschlossene Grundstücke nicht an einer vom Abfall-Sammelfahrzeug befahrbaren Straße liegen, sind die grauen, braunen, gelben und grünen Abfallbehälter, der gelbe Wertstoffsack, der Elektronikschrott, die Alt-Kühlschränke und das Sperrgut vom Anschlusspflichtigen an einem von der Gemeinde zu bestimmenden Aufstellungs-ort aufzustellen.
- (3) Nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich durch die Anschlusspflichtigen zu entfernen.

### **§ 13 Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die angemieteten Abfallbehälter werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und von der Abfuhrfirma unterhalten. Sie bleiben Eigentum der Abfuhrfirma.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde gestellten Abfallbehälter oder in die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.  
Schadstoffe gemäß § 4 dieser Satzung dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restmüll zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung bereitzustellen:
  1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
  2. Altpapier ist in den grünen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung gestellt wird, die dann zur Abholung bereitzustellen sind.
  3. Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung gestellt wird, die dann zur Abholung bereitzustellen sind.
  4. Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in den gelben Sack/gelben Abfallbehälter einzufüllen, der dem Abfallbesitzer zur Verfügung gestellt wird, die dann zur Abholung bereitzustellen sind.
  5. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter bzw. in den Abfallsack für Restmüll einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung gestellt wird, die dann zur Abholung bereitzustellen sind.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

- (6) Die maximale Befüllung der Behälter darf für den

MGB 80 l	35 kg
MGB 120 l	50 kg
MGB 240 l	100 kg
MGB 1100 l	500 kg
MGB 2500 l	1000 kg
MGB 5000 l	1500 kg

nicht überschreiten.

- (7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Die Gemeinde gibt die Abfuhrtage, Abfuhrbezirke, die Kennzeichnung der entsprechenden Abfuhrhythmen und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt (Abfallkalender).

Die Abfallbehälter, die Wertstoffsäcke, die sperrigen Abfälle, der Elektronikschrott und die Alt-Kühlschränke sind an den Abfuhrtagen ab 6.00 Uhr bereitzustellen. Für Abfälle, die zu einem späteren Zeitpunkt bereitgestellt oder zugänglich gemacht werden, bestehen an den betreffenden Tagen keine Ansprüche auf Abfuhr, wenn das Abfall-Sammelfahrzeug den Standort des Abfalles bereits passiert hat.

Das Entsorgungsunternehmen ist berechtigt, die Abfälle in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr einzusammeln.

- (10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden.

#### § 14

#### Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

#### § 15

#### Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Abfuhr der grünen Abfallbehälter für Altpapier und der gelben Wertstoffsäcke erfolgt im 4-Wochen-Rhythmus.
- (2) Die Abfuhr der sperrigen Abfälle erfolgt im 4-Wochen-Rhythmus auf besondere Anmeldung bei der Gemeinde.
- (3) Die Abfuhr der braunen Abfallbehälter erfolgt im 2-Wochen-Rhythmus.

- (4) Die Abfuhr der Hofstandsgefäße für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 2.500 l und 5.000 l erfolgt einmal in der Woche oder auf besonderen Antrag im 2-Wochen-Rhythmus.
- (5) Die Abfuhr der grauen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l erfolgt im 2-Wochen-Rhythmus, sofern nicht ein anderer Abfuhrhythmus gewählt wurde (Absatz 6).
- (6) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann mit Zustimmung der Gemeinde die Abfuhr der grauen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l im 4-Wochen-Rhythmus erfolgen, sofern dadurch das Mindestvolumen von 6,5 Liter pro Person und Woche nicht unterschritten wird.
- (7) Die Möglichkeit der Wahl von Behältervolumen und Abfuhrhythmus besteht jeweils zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres. Änderungen sind jeweils 6 Wochen vor dem jeweiligen Stichtag beim Steueramt zu beantragen.

## § 16

### **Sperrmüll, Altmittel und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten**

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 und 3 das Recht, sperrige Abfälle (z.B. Matratzen, Teppiche und Holzmöbelteile) aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), gesondert abfahren zu lassen. Dies gilt auch für die gesondert zu erfassenden Fraktionen Altmittel, Alt-Kühlschränke und Elektronikschrott.

#### **Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere:**

1. Abfälle zur Verwertung (z.B. Altpapier, Leichtstoffverpackungen)
  2. Hausmüll
  3. Problemabfälle
  4. Abfälle aus Bau- und Modernisierungsmaßnahmen (Fenster, Türen, Türrahmen, Waschbecken, Badewannen, Heizkörper, Holzvertäfelungen, Zäune, Eisenbahnschwellen, Bauschutt u.a.)
  5. Abfuhr kompletter Wohnungseinrichtungen, z.B. bei Haushaltsauflösungen
  6. Alt-Kühlschränke
  7. Elektronikschrott
  8. Altmittel
- (2) Die Abfuhr ist unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände bei dem für die Gemeinde Sonsbeck tätigen Entsorgungsunternehmen anzumelden.
  - (3) Nur von der Gemeinde hierfür zugelassene Unternehmen erhalten das Recht, aus dem Sperrmüll Abfälle herauszusortieren, um sie der Wiederverwertung zuzuführen.

### § 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

### § 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Krankenhäuser und Beherbergungsunternehmen.
- (2) **Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Trennhaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.**
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) **Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.**

### § 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

## **§ 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 21 Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde erhoben.

## **§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 23 Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## § 24

### Abfallbehälter auf Straßen, öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Gemeinde aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe) sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen zum Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen, insbesondere der gezielten Entledigung von im Haushalt/Gewerbe angesammelten Abfällen. Diese Abfallbehälter sind Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgung gemäß § 2 dieser Satzung

## § 25

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  - b) überlassungspflichtige Abfälle der Gemeinde nicht überlässt oder von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
  - c) auf dem Grundstück anfallende kompostierbare Stoffe nicht ordnungsgemäß und schadlos behandelt, so dass es zu einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit kommt (§ 8 Abs. 1);  
  
Diese Regelung tritt nur bei einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei Eigenkompostierung ein.
  - d) Bioabfälle i.S.d. § 2 Abs. 2 Ziffer 2 entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung verwertet;
  - e) vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis Wesel angegebenen Abfallentsorgungsanlage befördert oder befördern lässt (§ 9);
  - f) Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß aufstellt, zur Abfuhr bereitstellt oder nach der Entleerung nicht unverzüglich von der Straße entfernt (§ 12);
  - g) Abfälle entgegen den Vorgaben in § 13 Abs. 2 dieser Satzung in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitstellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer für Altglas legt;
  - h) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
  - i) der Verpflichtung zur Getrennthaltung von Abfällen nicht nachkommt (§ 13 Abs. 4);
  - j) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4 bis 7 dieser Satzung befüllt;
  - k) Depotcontainer für Altglas außerhalb der Einfüllungszeiten gemäß § 13 Abs. 10 dieser Satzung benutzt;

- l) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
  - m) den durch gültigen Dienstausweis legitimierten Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Grundstück oder die erforderliche Auskunft verweigert (§ 18);
  - n) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
  - o) öffentliche Abfallbehälter (Papierkörbe) in unzulässiger Weise benutzt (§ 24).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

### **§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Sonsbeck vom 18.02.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2002, außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 04.07.2012

GIESBERS, Bürgermeister



## Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Sonsbeck

### 1. Positivkatalog der Abfälle zur Verwertung und Beseitigung (§ 3 Abs. 1)

#### Abfälle zur Entsorgung im Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 03 99	Abfälle a.n.g.
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh); Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 10	Metallabfälle
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 02 99	Abfälle a.n.g.
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 99	Abfälle a.n.g.
02 04 01	Rübenerde
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 04 99	Abfälle a.n.g.
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 99	Abfälle a.n.g.
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 06 99	Abfälle a.n.g.
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 99	Abfälle a.n.g.
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 04	* Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen

a.n.g. = anderswo nicht genannt:

\* = gefährlicher Abfall

03 01 99	Abfälle a.n.g.
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99	Abfälle a.n.g.
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99	Abfälle a.n.g.
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
04 02 16	* Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 19	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
04 02 99	Abfälle a.n.g.
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 01 15	* gebrauchte Filtertone
05 06 99	Abfälle a.n.g.
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 08 99	Abfälle a.n.g.
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 13 02	* gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 03	Industrieruß
06 13 04	* Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 99	Abfälle a.n.g.
07 01 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 fallen
07 02 99	Abfälle a.n.g.
07 03 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 99	Abfälle a.n.g.
07 04 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 99	Abfälle a.n.g.
07 06 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 99	Abfälle a.n.g.
07 07 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 99	Abfälle a.n.g.
08 01 11	* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Farb- und Lackabfälle

a.n.g. = anderswo nicht genannt;

\* = gefährlicher Abfall

08 01 12		Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 14		Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 01 17	*	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten, hier: keine halogenierten Lösemittel
08 01 18		Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 21	*	Farb- und Lackentfernerabfälle
08 02 01		Abfälle von Beschichtungspulver
08 02 02		wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 03 12	*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 13		Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 14	*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten, hier: keine halogenierten Lösemittel
08 03 15		Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
08 03 17	*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18		Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 04 09	*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Kleb- und Dichtmassen
08 04 10		Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
09 01 07		Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08		Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
09 01 10		Einwegkameras ohne Batterien
10 01 01		Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02		Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03		Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 05		Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07		Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 15		Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 17		Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 19		Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 21		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 23		wässrige Schlämme aus der Kesseireinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 02 01		Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02		unverarbeitete Schlacke
10 02 08		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 10		Walzzunder
10 02 14		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15		andere Schlämme und Filterkuchen
10 02 99		Abfälle a.n.g.
10 03 02		Anodenschrott
10 03 17	*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 18		Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
10 06 06	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 02		Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 03		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 09 03		Ofenschlacke
10 09 06		Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 08		Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 10		Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 10 06		Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 08		Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 10		Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 10 99		Abfälle a.n.g.

a.n.g. = anderswo nicht genannt;

\* = gefährlicher Abfall

10 11 03		Glasfaserabfall
10 11 05		Teilchen und Staub
10 11 10		Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 12		Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
10 11 14		Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 11 16		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
10 11 18		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 11 99		Abfälle a.n.g.
10 12 01		Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03		Teilchen und Staub
10 12 05		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 06		verworfenen Formen
10 12 08		Abfälle aus Keramikerzeugnissen. Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 10		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 12 13		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 12 99		Abfälle a.n.g.
10 13 01		Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 04		Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06		Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 09	*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10		Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11		Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 14		Betonabfälle und Betonschlämme
10 13 99		Abfälle a.n.g.
11 01 10		Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 16	*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 02 03		Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
11 05 01		Hartzink
11 05 02		Zinkasche
12 01 01		Eisenfeil- und Drehspäne
12 01 02		Eisenstaub und -teile
12 01 04		NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 05		Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 12	*	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 14	*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15		Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 17		Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 18	*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 20	*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21		gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
12 01 99		Abfälle a.n.g.
13 05 01	*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08	*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
15 01 01		Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02		Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03		Verpackungen aus Holz
15 01 04		Verpackungen aus Metall
15 01 05		Verbundverpackungen
15 01 06		gemischte Verpackungen
15 01 07		Verpackungen aus Glas
15 01 09		Verpackungen aus Textilien
15 01 10	*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

a.n.g. = anderswo nicht genannt:

4

\* = gefährlicher Abfall

15 02 02	*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03		Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16 01 03		Altreifen
16 01 07	*	ÖlfILTER
16 01 18		Nichteisenmetalle
16 01 19		Kunststoffe
16 01 21	*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 02 13	*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14		gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 16		aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 11 01	*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten; hier aus der Elektrolyse der thermischen Aluminiummetallurgie
16 11 02		Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 04		Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 06		Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17 01 01		Beton
17 01 02		Ziegel
17 01 03		Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06	*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07		Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 01		Holz
17 02 02		Glas
17 02 03		Kunststoff
17 02 04	*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03 02		Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03	*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04 01		Kupfer, Bronze, Messing
17 04 06		Zinn
17 04 07		gemischte Metalle
17 04 10	*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11		Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05 03	*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04		Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05	*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06		Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 08		Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06 03	*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04		Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05	*	asbesthaltige Baustoffe
17 08 01	*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02		Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09 01	*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02	*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren); hier nur Holz, Glas und Kunststoff
17 09 03	*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04		gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

a.n.g. = anderswo nicht genannt;

\* = gefährlicher Abfall

18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 06	* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
18 02 05	* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 07	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung (hier nur REA-Gips aus dem AEZ)
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
19 03 04	* als gefährlich eingestufte, teilweise stabilisierte Abfälle
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 04 01	verglaste Abfälle
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 06	* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten
19 08 10	* Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von Industriellm Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellm Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 08 99	Abfälle a.n.g.
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 11 01	* gebrauchte Filtertone
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 06	* Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
19 12 10	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 11	* sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten: hier nur die brennbare Fraktion

a.n.g. = anderswo nicht genannt;

\* = gefährlicher Abfall



19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen; hier nur die brennbare Fraktion
19 13 01	* feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
20 01 01	Papier und Pappe/Karton
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 27	* Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 37	* Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

## 2. Problemabfälle aus Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben.

Zu den Problemabfällen gehören insbesondere folgende Abfälle (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
02 01 08	Chemikalien aus der Landwirtschaft
03 02 01	organische Holzkonservierungsmittel
03 02 02	chlororganische Holzkonservierungsmittel
03 02 03	metallorganische Holzkonservierungsmittel
03 02 04	anorganische Holzkonservierungsmittel
04 02 17	Farben auf Wasserbasis
06 01 01	Schwefelsäure
06 01 04	Phosphorsäure
06 01 05	Salpetersäure
06 04 04	Quecksilberhaltige Abfälle
06 13 01	anorganische Pestizide
08 01 11	organische Farben und Lacke
08 01 19	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen die unter 08 01 19 fallen
09 01 01	Entwickler auf Wasserbasis
09 01 02	Offsetplatten-Entwickler
09 01 03	Entwickler auf Lösemittelbasis
09 01 05	Bleichlösungen
11 01 05	saure Beizlösungen
13 02 05	nichtchloriertes Altöl
13 02 04	chloriertes Altöl

a.n.g. = anderswo nicht genannt;

\* = gefährlicher Abfall

15 01 02	Kunststoffballagen
15 01 04	Aerosole / Spraydosen
15 01 10	Verpackungen mit gefährlichen Stoffen
15 02 02	Ölhaltige Betriebsmittel
16 02 09	PCB-Kleinkondensatoren
16 05 06, 16 05 07, 16 05 08, 16 05 09	Laborchemikalien
16 05 07	anorganische Chemikalien
16 05 09	Feuerlöscher
16 06 01	Autobatterien
16 06 02	Ni-Cd-Batterien
16 06 03	Batterien mit Quecksilber
16 06 04	Alkalibatterien
18 01 06, 18 01 07, 18 01 08, 18 01 09	Chemikalien u. Medizinprodukte
19 12 06	Holz mit gefährlichen. Stoffen
20 01 13	Lösemittel
20 01 14	Säuren
20 01 15	Laugen
20 01 17	Foto-Fixierer
20 01 17	Foto-Entwickler
20 01 19	Pestizide
20 01 21	Leuchtstoffröhren
20 01 25	Speiseöle und Fette
20 01 27	anorganische Farben und Lacke
20 01 32	Arzneimittel / Altmedikamente
20 01 34	Trockenzellen
20 01 40	Metalleballagen

**Von der Abfallentsorgung und von der Schadstoffentsorgung durch den Kreis Wesel ausgeschlossen sind folgende Abfälle:**

- Feuerwerkskörper,
- Infektiöse Abfälle,
- Sprengstoffe,
- radioaktive Abfälle,
- Gase in Behältern (Propangas-, Sauerstoff-, Acetylgasflaschen, etc.)



## **Bekanntmachung**

über die Durchführung des Genehmigungsverfahrens für den Änderungsbereich 2 „Ausweisung einer gewerblichen Baufläche in Sonsbeck und daraus folgend die Löschung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche“ zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck.

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat in seiner Sitzung vom 06.03.2012 die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck beschlossen.

Die o. g. Bauleitplanung wurde der Bezirksregierung in Düsseldorf als höhere Verwaltungsbehörde gemäß § 6 BauGB zur Genehmigung vorgelegt.

Diese hat folgende Verfügung erlassen:

### **„ Genehmigung gemäß § 6 BauGB**

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der zurzeit geltenden Fassung genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Sonsbeck am 06.03.2012 beschlossene 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Änderungsbereich

2. „Ausweisung einer gewerblichen Baufläche in Sonsbeck und daraus folgend die Löschung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche“.

Düsseldorf, den 27.06.2012

Bezirksregierung Düsseldorf  
Az.: 35.02.01.01-27Son-008-504

Im Auftrag  
gez.  
Rehn“

(Siegel)

### **Hinweise:**

1. Der Änderungsbereich 2 „Ausweisung einer gewerblichen Baufläche in Sonsbeck und daraus folgend die Löschung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche“ zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird einschließlich Begründung und Umweltbericht mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam. Diese liegen ab sofort im Fachbereich „Bauen und Planen“ der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, Zimmer 6, während der Dienststunden, und zwar montags – donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung und Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Veröffentlichung ist unbeachtlich, wenn diese Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Sonsbeck geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser 8. Änderung des Flächennutzungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - b) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Änderungsbereich 2 „Ausweisung einer gewerblichen Baufläche in Sonsbeck und daraus folgend die Löschung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche“ der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht und seine Genehmigung werden hiermit bekannt gemacht.

Sonsbeck, 11.07.2012

VAN RENNINGS, Allg. Vertreter“

## Bekanntmachung

### über die Offenlegung

#### des Entwurfes zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat in seiner Sitzung vom 13.12.2011 u. a. folgenden Beschluss gefasst:

„Die anlässlich des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens nach §§ 3 (1) / 4 (1) BauGB eingegangenen Anregungen, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, das Ergebnis der Bürgerversammlung vom 08.11.2011 werden zur Kenntnis genommen. Gemäß Anlage 1, 2 und 3 wird hierzu der Beschluss gefasst.

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck billigt in dieser Fassung die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck einschließlich der Begründung und Umweltbericht und beschließt deren Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB und die Durchführung der erneuten Trägerbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB.“

Aufgrund von vorzunehmenden Änderungen hat die Gemeinde Sonsbeck den auf Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes bei der Bezirksregierung Düsseldorf für den Bereich 1 „Ausweisung einer gewerblichen Baufläche in Hamb, mit Mischgebietsfestsetzungen im Übergangsbereich zum Hamber Dyck, Ortsrandeingrünung und daraus folgend die Löschung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche, sowie Arrondierung der gewerblichen Flächen in Hamb“ und den Bereich 3 „Ausweisung/Erweiterung einer Sondergebietsfläche Landhandel/Baustoffe in Sonsbeck, und daraus folgend die Löschung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche“ mit Schreiben vom 25.06.2012 bei der Bezirksregierung Düsseldorf zurückgezogen. Eine erneute öffentliche Auslegung wird durchgeführt.

Hinsichtlich des Ratsbeschlusses vom 13.12.2011 liegt der Entwurf zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 (2) BauGB in der Zeit **vom 26.07.2012 bis einschließlich 27.08.2012** im Rathaus der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstr. 2, Zimmer 6, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich aus.

<b>Dienststunden:</b>	<b>Montag – Donnerstag</b>	<b>8.00 – 12.00 Uhr; 14.00 – 16.00 Uhr</b>
	<b>Freitag</b>	<b>8.00 – 12.00 Uhr</b>

Interessierten Bürgern werden die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung dargelegt. Während der Offenlegungsfrist zum Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Sonsbeck deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.





## BEKANNTMACHUNG

### über die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat in seiner Sitzung vom 06.03.2012 u. a. folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Sonsbeck beschließt gem. §§ 2 ff. BauGB die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck und die Abstimmung mit den Zielen der Landesplanung, sowie die Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens.

Die Änderung soll sich im Einzelnen auf folgenden Punkt beziehen:

1. Ausweisung einer „Wohnbaufläche“ in Sonsbeck -, und daraus folgend die Löschung einer „Fläche für die Landwirtschaft“

Planausschnitt Wohnbaufläche Sonsbeck



Gleichzeitig hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck am 06.03.2012 beschlossen, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen, um die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren. Der Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes, Begründung mit Umweltbericht liegen **in der Zeit vom 26.07.2012 bis einschließlich 27.08.2012** im Rathaus der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, Zimmer 6 (Fachbereich Bauen, Planen und Umwelt), 47665 Sonsbeck, während der Dienststunden

**Dienststunden: Montag – Donnerstag      8.00 – 12.00 Uhr; 14.00 – 16.00 Uhr**  
**Freitag    8.00 – 12.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen bzw. Informationen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Sonsbeck vorbringen.

Sonsbeck, 17.07.2012

VAN RENNINGS, Allg. Vertreter“